



# Amtsblatt für Brandenburg

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 22. Januar 2020**

**Nummer 3**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium der Finanzen und für Europa</b>	
Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder .....	39
Erhöhung der Tagegelder nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes zum 1. Januar 2020 .....	43
Verleihung einer Urkunde für besondere Verdienste um die europäische Integration in Brandenburg .....	43
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie) .....	44
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Richtlinie zur Förderung des Abbaus von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR) .....	44
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ . . .	47
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ . . .	47
Erstmalige Wahl des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ .....	48
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ .....	48
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ .....	49
<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) .....	49

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Vorbescheide für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16949 Triglitz OT Mertensdorf .....	50
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15306 Fichtenhöhe und 15306 Lindendorf .....	50
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Geh- und Radweg an der B 168 von der Ortsumgehung Beeskow bis Groß Rietz, Trassenverbesserung der B 168 und Umbau des Knotenpunktes B 168/L 411 in der Stadt Beeskow und der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree .....	51
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	52
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	52
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	53

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Auslandsreisekostenverordnung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über die Neufestsetzung der Auslandstage-  
und Auslandsübernachtungsgelder**

Bekanntmachung  
des Ministeriums der Finanzen und für Europa  
- 12-FD 2762.21/2019#01#01 -  
Vom 20. Dezember 2019

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 14. Oktober 2019, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und der Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2020 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2019 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2020 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2019 festgesetzt sind.

**Anlage 1**

zum MdF-Rundschreiben  
- 12-FD 2762.21/2019#01#01 -  
vom 20. Dezember 2019

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
über die Neufestsetzung der  
Auslandstage- und -übernachtungsgelder (ARVVwV)**

Vom 14. Oktober 2019

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), erlassen:

**Artikel 1**

Die Auslandstage- und -übernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

**Artikel 2**

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

**Artikel 3**

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 7. November 2018 (GMBI. 2018 S. 1130) außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2019

Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat

Im Auftrag

Hollah

**Anlage 2**

zum MdF-Rundschreiben  
- 12-FD 2762.21/2019#01#01 -  
vom 20. Dezember 2019

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	34	125
Äthiopien	32	130

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45
Angola	43	299
Argentinien	29	113
Armenien	20	59
Aserbaidschan	25	72
Australien		
Canberra	42	158
Sydney	56	184
im Übrigen	42	158
Bahrain	37	180
Bangladesch	41	165
Barbados	43	165
Belgien	35	135
Benin	43	115
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzego- wina	19	75
Botsuana	33	102
Brasilien		
Brasilia	47	127
Rio de Janeiro	47	145
Sao Paulo	44	132
im Übrigen	42	84
Brunei	43	106
Bulgarien	18	115
Burkina Faso	31	174
Burundi	39	98
Chile	36	187
China		
Chengdu	29	105
Hongkong	61	145
Kanton	33	113
Peking	38	142
Shanghai	41	128
im Übrigen	41	78
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	42	146
Dänemark	48	143
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	41	91
Estland	24	85
Fidschi	28	69
Finnland	41	136
Frankreich		
Lyon	44	115
Marseille	38	101
Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	152
Straßburg	42	96
im Übrigen	36	115
Gabun	43	183
Gambia	25	125
Georgien	29	88
Ghana	38	148
Griechenland		
Athen	38	132
im Übrigen	30	135
Guatemala	28	90
Guinea	38	118
Guinea-Bissau	20	86
Haiti	48	130
Honduras	40	101
Indien		
Bangalore **	35	155
Chennai	26	85
Kalkutta	29	145
Mumbai	41	146
Neu Delhi	31	185
im Übrigen	26	85
Indonesien	30	134
Iran	27	196
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	55	190
Italien		
Mailand	37	158
Rom	33	135
im Übrigen	33	135
Jamaika	47	138

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Japan		
Tokio	55	233
im Übrigen	43	190
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	31	94
Kamerun	41	180
Kanada		
Ottawa	39	142
Toronto	42	161
Vancouver	41	140
im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	37	111
Katar	46	149
Kenia	35	223
Kirgisistan	22	74
Kolumbien	38	115
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokratische Republik	58	190
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	92
Korea, Republik	48	112
Kosovo	19	57
Kroatien	29	107
Kuba	38	228
Kuwait	35	185
Laos	27	96
Lesotho	20	103
Lettland	29	76
Libanon	49	123
Libyen	52	135
Liechtenstein	44	180
Litauen	21	109
Luxemburg	39	130
Madagaskar	28	87
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	43	170
Mali	31	120
Malta	38	114
Marokko	35	129

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Marshall Inseln	52	102
Mauretanien	32	105
Mauritius	45	220
Mazedonien	24	95
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	22	92
Montenegro	24	94
Mosambik	31	146
Myanmar	29	155
Namibia	25	112
Nepal	23	86
Neuseeland	46	153
Nicaragua	30	81
Niederlande	39	122
Niger	34	89
Nigeria	38	182
Norwegen	66	182
Österreich	33	108
Oman	50	200
Pakistan		
Islamabad	19	238
im Übrigen	28	122
Palau	42	179
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	31	108
Peru	28	143
Philippinen***	27	116
Polen		
Breslau	27	117
Danzig	25	84
Krakau	22	86
Warschau	24	109
im Übrigen	24	60
Portugal	30	102
Ruanda	38	141
Rumänien		
Bukarest	26	100
im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
Jekaterinburg	23	84

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Moskau	25	110
St. Petersburg	21	114
im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
San Marino	28	75
Sao Tomé und Príncipe	39	80
Saudi Arabien		
Djidda	31	234
Riad	40	179
im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
Genf	53	195
im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	40	161
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
Barcelona	28	118
Kanarische Inseln	33	115
Madrid	33	118
Palma de Mallorca	29	121
im Übrigen	28	115
Sri Lanka	35	100
Sudan	27	195
Südafrika		
Kapstadt	22	112
Johannesburg	24	124
im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	38	143
Tansania	39	201
Thailand	31	110
Togo	32	118
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago****	37	177

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Tschad	53	163
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
Istanbul	21	120
Izmir	24	55
im Übrigen	14	95
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	34	143
Ukraine	21	98
Ungarn	18	63
Uruguay	40	90
Usbekistan	28	104
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabische Emirate	54	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Atlanta	51	175
Boston	48	265
Chicago	45	209
Houston	52	138
Los Angeles	46	274
Miami	53	151
New York City	48	282
San Francisco	42	314
Washington, D. C.	51	276
im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
London	51	224
im Übrigen	37	115
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

\* Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 ARV.

\*\* Der Dienort Bangalore (Indien) wurde neu aufgenommen.

\*\*\* Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

\*\*\*\* Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

**Erhöhung der Tagegelder  
nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes  
zum 1. Januar 2020**

Rundschreiben  
des Ministeriums der Finanzen und für Europa  
- 12-FD 2704.6/2019#01#02 -  
Vom 23. Dezember 2019

Das als Anlage beigefügte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 18. Dezember 2019 zur Erhöhung der Tagegelder nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Die Neuregelung der Höhe der Tagegelder ist aufgrund des § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes im Land Brandenburg anzuwenden.

**Anlage**  
zum MdF-Rundschreiben  
- 12-FD 2704.6/2019#01#02 -  
vom 23. Dezember 2019

**Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat  
vom 18. Dezember 2019**

**Bundesreisekostengesetz (BRKG)  
Erhöhung der Tagegelder nach § 6 BRKG  
zum 1. Januar 2020**

Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BRKG nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Durch Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Nr. 48 Seite 2451) wird der für die Höhe der steuerlichen Verpflegungspauschale maßgebliche § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG zum 1. Januar 2020 geändert.

Danach beträgt die Verpflegungspauschale und damit die Höhe der Tagegelder nach § 6 BRKG vom 1. Januar 2020 an

1. 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Dienstreisende 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,
2. jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Dienstreisende ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als

acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Dienstreisende den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Der Hinweis in Nummer 6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BRKG wird anlässlich der nächsten Änderung entsprechend angepasst werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Menzel

**Verleihung einer Urkunde für besondere Verdienste  
um die europäische Integration in Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Ministeriums der Finanzen und für Europa  
des Landes Brandenburg  
Vom 8. Januar 2020

1. Die Ministerin der Finanzen und für Europa verleiht im Namen des Landes Brandenburg für besondere Verdienste um die europäische Integration in Brandenburg eine Urkunde.
2. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Urkunde sind die Ministerin der Finanzen und für Europa, die übrigen Mitglieder der Landesregierung, die Gebietskörperschaften und die Euroregionen.
3. Die Verleihungsvorschläge sollen den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Kontaktdaten (E-Mail/Telefon, Wohnanschrift) des Auszuzeichnenden sowie eine Begründung enthalten.
4. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (§ 33a, öffentliche Auszeichnungen und ähnliche Ehrungen) sind zu beachten.
5. Diese Bekanntmachung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zur Verleihung einer Urkunde für besondere Verdienste um die europäische Integration in Brandenburg vom 2. Juli 2015 (ABl. S. 591) außer Kraft.

**Erste Änderung  
der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und  
Steigerung der Qualität der Arbeit  
im Land Brandenburg  
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020  
(Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie)**

Erlass des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Vom 6. November 2019

**I.**

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie) vom 12. Juli 2016 (ABl. S. 826) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 werden dem ersten Absatz folgende Sätze angefügt:

„Eine Verlängerung der Laufzeit um weitere zwölf bis längstens 15 Monate kann beantragt werden. Im Ergebnis der Verlängerung soll eine angemessene Erhöhung der Zielwerte für zu beratende Betriebe in den Stufen 1 und 2 gemäß Nummer 2.2 erreicht werden. Eine angemessene Erhöhung liegt dann vor, wenn die im Projekt festgelegten Zielwerte jeweils um ein Drittel überschritten werden.“

2. In Nummer 5.4.1 wird der letzte Absatz wie folgt gefasst:

„Die indirekten Ausgaben des Zuwendungsempfängers werden über eine Pauschale nach Artikel 68 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben gefördert.“

3. Nummer 5.6 wird wie folgt gefasst:

„Die ESF-Zuwendung darf je Projekt, bezogen auf den von der Erstbewilligung erfassten Zeitraum von bis zu 36 Monaten, 460 000 Euro nicht überschreiten. Bei Inanspruchnahme des optionalen Verlängerungszeitraums von zwölf bis maximal 15 Monate darf die zusätzliche Zuwendung je Projekt 150 000 Euro nicht überschreiten.“

4. Der Nummer 7.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein fachliches Votum ist für die Entscheidung über die Verlängerung der Laufzeit nicht erforderlich. Lediglich für den Fall, dass ein Verlängerungsantrag die in Nummer 2.1 geforderte angemessene Zielwerterhöhung nicht umfasst, ist ein fachliches Votum erforderlich.“

5. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

**„8 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 12. Juli 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

**II.**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 6. November 2019 in Kraft.

**Richtlinie zur Förderung des Abbaus  
von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum  
(WohnraumanpassungsR)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 20. Dezember 2019

**Inhaltsübersicht**

- 1 Förderzweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Förderempfängerinnen oder Förderempfänger
- 4 Fördervoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung
- 6 Sonstige Förderbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangsbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

**1 Förderzweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt aufgrund des Artikels 47 der Verfassung des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuschüsse zur behindertengerechten Anpassung durch Abbau von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum.

Ziel ist die Verbesserung der Wohnsituation, insbesondere der Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten, in vorhandenen Mietwohnungen und in selbst genutztem Wohneigentum im Bestand für schwerbehinderte Menschen, um ihnen ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben in vertrauter Umgebung zu ermöglichen. Damit wird ein Beitrag zur Integration von schwerbehinderten Personen in ihr gewohntes Lebensumfeld geleistet.

- 1.2 Rechtsgrundlagen sind

- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- die Landeshaushaltsordnung (LHO), einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.4 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung.



mung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung der Kosten für bauliche Maßnahmen zur nachträglichen behindertengerechten Anpassung des Wohnraums durch Abbau von Barrieren unter Zugrundelegung der Anforderungen der DIN 18040-2. Der barrierefreie Zugang zu den Gebäuden ist zu gewährleisten. Teilmaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn die Gesamtheit der Maßnahmen nach der DIN 18040-2 bei Verbleib der berechtigten Person/Personen in der bestehenden Wohnung nicht erforderlich, nicht zumutbar oder technisch nicht durchführbar ist. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbreiterung der Wohnungseingangs- sowie sonstiger Türen innerhalb der Wohnung
- Entfernung von Türschwellen
- Einbau automatischer Türöffner für Haus- und Wohnungstüren im Zusammenhang mit anderen Teilmaßnahmen
- Einbau von Notruf- oder Gegensprechanlagen
- bauliche Veränderungen in Küche und Bad zum Abbau von Barrieren
- bedarfsgerechte Umrüstung von Bedienungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen in der Wohnung
- Schaffung von Rollstuhlstellplätzen, insbesondere im Eingangsbereich des Wohngebäudes; bei Mietwohnungen nur im Zusammenhang mit anderen Teilmaßnahmen
- Sicherungsmaßnahmen an Fenstern und Türen von Erdgeschosswohnungen, einschließlich der Rollläden.

2.2 Als bauliche Maßnahme zur behindertengerechten Anpassung durch Abbau von Barrieren zählen auch der ausschließliche nachträgliche Einbau höhenüberwindender Hilfsmittel, insbesondere rollstuhlgerechter Senkrecht-/Schrägaufzüge und die Schaffung barrierefreier Zugänge durch den Bau von Rampen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Wohnung, soweit möglich und zumutbar, nach der DIN 18040-2 gestaltet ist/wird.

Der Einbau von Treppensitzliften ist nicht förderfähig. Verfügt der vorhandene Wohnraum bereits über einen Treppensitzlift, sind Maßnahmen, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen, ebenfalls nicht förderfähig.

## 3 Förderempfängerinnen oder Förderempfänger

Förderempfängerinnen oder Förderempfänger sind Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte als Vermieterin beziehungsweise Vermieter oder Mieterin beziehungsweise Mieter von Mietwohnungen und Eigentümer beziehungsweise Eigentümerinnen von selbst genutztem Wohneigentum.

## 4 Fördervoraussetzungen

### 4.1 Eigenleistung

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger hat sich an der Deckung der Gesamtausgaben in angemessener Höhe zu beteiligen. Die Höhe der Eigenleistung soll mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben betragen. Leistungen Dritter, die als Zuschuss gewährt werden, können als Eigenleistung anerkannt werden.

### 4.2 Berechtigter Personenkreis

Berechtigter zur Nutzung der geförderten Wohnungen sind Haushalte, zu denen schwerbehinderte Personen gehören, deren Art und Schwere der Behinderung eine besondere bauliche oder technische Ausgestaltung des Wohnraums erforderlich macht und deren Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt. Hierzu zählen insbesondere Personen mit einer Gehbehinderung (aG beziehungsweise G), Personen mit progressiv verlaufenden chronischen Erkrankungen, Personen mit Heimdialyse sowie blinde (Bl) und gehörlose (Gl) Personen.

Der Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu führen. Alternativ kann der Bescheid für die Anerkennung der Schwerbehinderung eingereicht werden.

4.3 Die Förderung kann gewährt werden, wenn die für die Behindertenberatung zuständige Stelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die Angemessenheit und Dringlichkeit der beantragten Maßnahme bestätigt.

Bei Förderanträgen von Mieterinnen oder Mietern ist neben der Verpflichtungserklärung der Vermieterin beziehungsweise des Vermieters auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung der baulichen Maßnahme entsprechend den Anlagen des Antrages erforderlich.

4.4 Bei Maßnahmen für höhenüberwindende Hilfsmittel nach Nummer 2.2 ist darüber hinaus die Bestätigung der Behörde gemäß Nummer 4.3 erforderlich,

- dass die zu fördernde Wohnung bereits der DIN 18040-2 entspricht beziehungsweise zeitgleich danach, soweit möglich und zumutbar, umgebaut wird (siehe Anlage zum Antrag)
- dass die einzubauenden Hilfsmittel den aktuellen technischen Anforderungen entsprechen.

4.5 Nicht förderfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Erteilung des Förderbescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Vorhabenbeginn.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Vorhabenbeginn kein Grund zur Ver-

sagung des Förderbescheides hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

In der Unschädlichkeitsbestätigung ist mitzuteilen, dass ein Vorhabenbeginn nicht zur Versagung des Förderbescheides führt, wenn alle anderen Fördervoraussetzungen gegeben sind, dass aber der Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko erfolgt und die Unschädlichkeitsbestätigung keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung begründet.

#### 4.6 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- der Maßnahme bauordnungsrechtliche oder bau- und landesplanerische Belange entgegenstehen
- die zu fördernde Maßnahme ausschließlich durch Leistungen Dritter (zum Beispiel der Hauptfürsorgestelle, von Berufsgenossenschaften, der Pflegeversicherung oder sonstiger Versicherungen) finanziert wird.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Förderart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Förderung: Zuschuss

#### 5.4 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu

- 12 000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.1
- 14 000 Euro je Wohnung für Maßnahmen nach Nummer 2.2.

Die gleichzeitige Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist möglich. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme (einschließlich Eigenanteil) muss nachgewiesen werden.

Die Summe der insgesamt gewährten Förderungen darf die Höhe der anerkannten Gesamtkosten, abzüglich des Eigenleistungsanteils, nicht übersteigen. Die ermittelten Förderbeträge sind auf volle 100 Euro aufzurunden.

#### 5.5 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Landes und dem KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ ist möglich.

### 6 Sonstige Förderbestimmungen

Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn der Wohnraum bereits vom Haushalt genutzt wurde.

Die geförderte Wohnung ist mindestens über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Gewährung der Förderung ent-

sprechend dem Förderzweck zu nutzen (Zweckbindungszeitraum). Bei einer Mietwohnung ist die Förderempfängerin oder der Förderempfänger in diesem Zeitraum verpflichtet, die Wohnung einer oder einem Berechtigten im Sinne von Nummer 4.2 zur Nutzung oder Mitnutzung zu überlassen. Ist die Mieterin beziehungsweise der Mieter die Förderempfängerin oder der Förderempfänger, ist für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses die Vermieterin beziehungsweise der Vermieter verpflichtet, die Wohnung für die Dauer der Zweckbindung nur Berechtigten nach Nummer 4.2 zu überlassen. Im Falle der Förderung von Teilmaßnahmen nach Nummer 2.1 kann die Bewilligungsstelle abweichende angemessene Bindungsfristen und gesonderte Auflagen im Förderbescheid festlegen.

Die Prüfung der Einhaltung der Zweckbestimmung obliegt der Bewilligungsstelle.

Jede Änderung oder die Aufgabe der Zweckbestimmung ist der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

### 7 Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind unter Vorlage von Kostenvoranschlägen zur Durchführung der beantragten Maßnahmen, des Nachweises der Eigenleistung, der Nachweise gemäß Nummer 4.2 sowie der Bestätigung der Behörde gemäß Nummer 4.3 entsprechend den Anlagen zum Antrag bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Förderanträgen von Mieterinnen oder Mietern sind die von der Eigentümerin beziehungsweise vom Eigentümer unterschriebene Vereinbarung über die Durchführung der baulichen Maßnahme sowie die Verpflichtungserklärung der Vermieterin beziehungsweise des Vermieters entsprechend den Anlagen zum Antrag beizufügen.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

#### 7.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird wie folgt auf ein von der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger zu benennendes Konto ausgezahlt:

- 60 Prozent nach Baubeginn
- 40 Prozent nach Prüfung des Verwendungsnachweises über die Baumaßnahme.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung den Verwendungsnachweis zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind

die Belege (Rechnungen, Ausgangsbelege, Zahlungsnachweise) im Original beizufügen.

Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung aus Umständen nicht möglich ist, die die Förderempfängerin oder der Förderempfänger nicht zu vertreten hat.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Förderbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 7.6 Entgelte

Für die mit der Zuschussgewährung verbundene Verwaltungstätigkeit wird von der Bewilligungsstelle ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Zuschusses erhoben. Das Entgelt wird bei der Auszahlung des Zuschusses beziehungsweise der ersten Rate einbehalten.

#### 7.7 Vordrucke

Soweit einheitliche Vordrucke vorgesehen sind, müssen sie verwendet werden.

### 8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf Grundlage dieser Richtlinie abschließend beschieden werden.

### 9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

#### **Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 13. Dezember 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ dem Ministerium

für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 9. Dezember 2019 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 19. Februar 2019 (ABl. S. 284) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 13. Dezember 2019

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

#### **Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, das am 19. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 284), wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „AGRO Holding Groß Haßlow GmbH“ ein Absatz, die Wörter „Berliner Forsten“, ein Absatz und nach den Wörtern „Norbert, Anton“, ein Absatz, die Wörter „Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz““ und ein weiterer Absatz eingefügt.
  - b) In Ziffer 3 werden die Wörter „Gemeinde Walsleben“ gestrichen.
2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2020.

#### **Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 13. Dezember 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 25. November 2019 die Erste Änderung des Mitgli-

derverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 19. Februar 2019 (ABl. S. 285) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 13. Dezember 2019

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“, das am 19. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 285), wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 1 werden die Wörter „Land Berlin“ und „Land Niedersachsen“ gestrichen.
  - b) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Hinners, Klass“ ein Absatz, die Wörter „Land Berlin“, ein Absatz, nach den Wörtern „Miteigentumsgemeinschaft Walter, Anke und Michael, die Wörter „Rhinland-Agrargesellschaft Kremmen mbH“, ein Absatz, „RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG“, ein Absatz „2. RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG“ und ein Absatz eingefügt.
2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2020.

**Erstmalige Wahl des Verbandsausschusses  
des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 13. Dezember 2019

Auf Grund des § 34 Absatz 2 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 23. Oktober 2018 (ABl. S. 1154) hat der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 5. Dezember 2019 die erstmalige Wahl des Verbandsausschusses zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Der Verbandsausschuss wurde am 12. November 2019 gewählt. Der Verband hat damit seit diesem Zeitpunkt an Stelle der Verbandsversammlung einen Verbandsausschuss.

Potsdam, den 13. Dezember 2019

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 13. Dezember 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerverband „Spree-Neiße“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 25. November 2019 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 1. März 2019 (ABl. S. 318) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 13. Dezember 2019

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“, das am 1. März 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 318), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:“ ein Absatz, die Wörter „Brasching, Udo“, ein Absatz,

„Brasching, Sylvia und Udo“ und ein weiterer Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2020.

### **Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 13. Dezember 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 30. Juli 2019 die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-Havelluch“, zuletzt geändert am 9. April 2019 (ABl. S. 434) angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 13. Dezember 2019

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### **Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, zuletzt geändert am 9. April 2019 (ABl. S. 434), wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden die Wörter „Dähne, Sandro“ gestrichen.

b) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Huhn, Eberhard und Thomas, GbR“ ein Absatz, die Wörter „Kamenke, Leo Ludwig von“ ein weiterer Absatz und hinter den Wörtern „Mosaik WfB gGmbH“ ein Absatz, die Wörter „Müller, Jürgen“ und ein weiterer Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2020.

### **Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 7. Januar 2020

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Herr Axel Vogel mit Ablauf des 31. Dezember 2019 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Axel Vogel auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Nach § 80 Absatz 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) verliert ein Bewerber seine Anwartschaft als Ersatzperson, wenn er dem Landeswahlleiter seinen Verzicht erklärt. Dieser Verzicht kann nicht widerrufen werden. Mit Schreiben vom 7. Januar 2020 hat Herr Dr. Michael Egidius Luthardt seinen Verzicht gegenüber dem Landeswahlleiter erklärt.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Frau Ricarda Budke auf der Landesliste der Partei GRÜNE/B 90 die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Axel Vogel übergeht.

Frau Ricarda Budke hat die Mitgliedschaft im 7. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 7. Januar 2020 angenommen.



### **Vorbescheide für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16949 Triglitz OT Mertensdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. Januar 2020

Der GJS Prignitz Wind GmbH & Co. KG, Unterstraße 17, 59394 Nordkirchen wurden zwei Vorbescheide nach § 9 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Vorhaben

- Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 am Standort 16949 Triglitz OT Mertensdorf, Gemarkung Mertensdorf, Flur 2, Flurstücke 81 und 86 und
- Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-92 am Standort 16949 Triglitz OT Mertensdorf, Gemarkung Mertensdorf, Flur 3, Flurstück 6

erteilt.

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid wurde unter den im Bescheid aufgeführten Vorbehalten sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Vorbescheide nach BImSchG liegen mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen in der Zeit **vom 23. Januar 2020 bis einschließlich 5. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15306 Fichtenhöhe und 15306 Lindendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 21. Januar 2020

Der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15306 Lindendorf, Gemarkung Libbenichen, Flur 1, Flurstück 594 und in 15306 Fichtenhöhe, Gemarkung Alt Mahlisch, Flur 1, Flurstück 47 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06418).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit TES mit einem Rotordurchmesser von 138,60 m, einer Nabenhöhe von 159,98 m und einer Gesamthöhe von 229,28 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um

die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandstiefentiefe von 138,90 m auf 69,55 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

## Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **23. Januar 2020 bis einschließlich 5. Februar 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Bauamt (3. OG), Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

## Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Geh- und Radweg an der B 168 von der Ortsumgehung Beeskow bis Groß Rietz, Trassenverbesserung der B 168 und Umbau des Knotenpunktes B 168/L 411 in der Stadt Beeskow und der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde  
Vom 20. Dezember 2019

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beantragte entsprechend § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die oben genannte Planfeststellung. Der Bau des Geh- und Radweges an der B 168 von der Ortsumgehung Beeskow bis Groß Rietz, die Trassenverbesserung der B 168 und der Umbau des Knotenpunktes B 168/L 411 ist in der Gemarkung Beeskow der Stadt Beeskow und in der Gemarkung Groß Rietz der Gemeinde Rietz-Neuendorf im Landkreis Oder-Spree geplant.

Auf der Grundlage von §§ 5, 9 und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch die vorgenannten Planungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellte fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Die Schwellenwerte des UVPG wurden als Anhaltspunkte herangezogen. In ihre Prüfung bezog die Planfeststellungsbehörde auch die Summationswirkung der benachbarten Straßenbauvorhaben ein. Bei dem Bauvorhaben wird kein Schwellenwert, keine zwei Schwellenwerte zu 75 Prozent und auch kein Schwellenwert durch zwei gleichartige Vorhaben erreicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2107 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Strausberg  
Vom 17. Dezember 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Wollenberg, Flur 1, Flurstück 142 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,3500 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21. Oktober 2019, Az.: LFB 0905-7020-6-04/2019 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laub-Mischholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprü-

chen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03341 3022514 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg, Garzauer Straße 8, 15344 Strausberg eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung

oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs



entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am  
**Dienstag, 10. März 2020, 9:30 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Saal 302  
 öffentlich versteigert werden:  
 das im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 6** eingetragene  
 Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 25, Gemarkung Groß Lindow, Flur 2, Flurstück 201,  
 Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 26, Größe:  
 2.220 m<sup>2</sup>

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten, eingeschossigen Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, einer Scheune sowie zwei Stallgebäuden bebaut.

Postanschrift: Lindenstraße 26, 15295 Groß Lindow.

Verkehrswert: 80.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.06.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 27/19

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufrufe**

**Der Verein Islandpferdefreunde Zöllmersdorf e. V.** ist zum 05.05.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Liquidatorin:

Frau Tanja Kuschke  
 Zöllmersdorfer Dorfstraße 8  
 15926 Luckau

**Der Heimatverein Welzow e. V.**, Spremberger Straße 81 d in 03119 Welzow ist zum 15.05.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Christa Weise  
 Thüringer Straße 9  
 03119 Welzow

Herr Reinhard Jentzsch  
 Hagenwerder Straße 18  
 03048 Cottbus





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.